

: KÖNIG

: SKOCIR

: KIEM

: SIEBENFÖRCHER

INFORMATIONSBRIEF

wirtschaftsprüfer : steuerberater : commercialisti associati

INFORMATIONSBRIEF NOVEMBER 2016

Steuerbonus bauliche Wiedergewinnung und Digitalisierung Hotelbetriebe – Antrag und „click day“

Sehr geehrter Klient!

Auch für die im Jahr 2016 getragenen Spesen gibt es wiederum die folgenden Steuerbegünstigungen:

- Steuerbonus für bauliche Wiedergewinnung für Beherbergungsbetriebe
- Steuerbonus für Digitalisierung im Gastgewerbe

Nachstehend nochmals die diesbezüglichen Informationen aus unseren vorhergehenden Infobriefen.

Steuerbonus bauliche Wiedergewinnung Hotelbetriebe

Mit Eilverordnung Nr. 83/2014 wurde ein Steuerbonus für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe für Investitionen zur baulichen Wiedergewinnung eingeführt.

Die Begünstigung betrifft Investitionen für Wiedergewinnungsmaßnahmen, die in den Steuerperioden 2014, 2015 und 2016 durchgeführt werden, ausgenommen die ordentliche Instandhaltung: Begünstigt sind somit die außerordentliche Instandhaltung, die Sanierung und die bauliche Umgestaltung sowie die Arbeiten zum Abbau architektonischer Barrieren. Die Steuerbegünstigung beträgt 30 Prozent der getragenen Ausgaben, bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro an verrechenbarer Steuer. Dieser Betrag kann – aufgeteilt auf drei Jahre – durch Verrechnung mit geschuldeten Steuern und Beiträgen im Zahlungsvordruck F24 verwendet werden. Zu beachten ist der von der EU-Kommission vorgesehene De-Minimis-Schwellenwert für Beihilfen von 200.000 Euro in drei Jahren. Der Steuerbonus kann nicht mit der Steuerbegünstigung für Energetische Sanierungen (65%) kumuliert werden, jedoch mit jener für die Digitalisierung der Hotels und Beherbergungsbetriebe.

Begünstigte Unternehmen:

Begünstigt sind Hotels und andere Beherbergungsbetriebe, welche bereits zum 1. Jänner 2012 bestanden haben: Die 2013, 2014, 2015 oder 2016 gegründeten Unternehmen sind also ausgeschlossen.

Als „Hotelstruktur“ ist im Sinne der gegenständlichen Eilverordnung eine einheitlich geführte, der Öffentlichkeit zugängliche Beherbergungsstruktur mit zentralen Dienstleistungen zu verstehen, welche der

INFORMATIONSBRIEF : KÖNIG : SKOCIR : KIEM : SIEBENFÖRCHER

Unterkunft der Gäste und eventuell auch deren Verpflegung oder zusätzlichen Dienstleistungen dient. Um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu kommen, ist eine Mindestanzahl von 7 Zimmern für die Unterbringung der Gäste nötig.

Begünstigte Ausgaben:

Der Steuerbonus betrifft folgende Arbeiten:

- Außerordentliche Instandhaltung
- Restaurierung und Sanierung
- Bauliche Umgestaltung
- Energiesparmaßnahmen
- Abbau von architektonischen Barrieren
- Sonstige Eingriffe, einschließlich dem Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, sofern diese ausschließlich zur Einrichtung von Gebäuden bestimmt sind, auf welchen die obengenannten Arbeiten durchgeführt werden.

Im Detail sind folgende Ausgaben begünstigt:

BAULICHE WIEDERGEWINNUNG (außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung und Sanierung, bauliche Umgestaltung)
Art des Eingriffs/Begünstigte Ausgaben:
<ul style="list-style-type: none">• Abbruch und Wiederaufbau auch mit Änderung der äußeren Form (<i>sagoma</i>), aber ohne Kubaturerhöhung;• Wiederherstellung durch Wiederaufbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche zerstört oder eingestürzt sind, sofern der vorherige Bestand ermittelt werden kann, auch mit Änderung der äußeren Form.• Anpassung an die Bestimmungen über erdbebensicheres Bauen;• Änderung der Fassaden von Gebäuden, unter anderem durch Öffnung neuer Eingangstüren und Fenster oder Austausch der bestehenden Fassade durch eine mit anderen Merkmalen, Materialien, Feinarbeiten und Farben;• Realisierung von Balkonen;• Wiedergewinnung von Dachgeschossen, Umwandlung von Balkonen in Veranden;• Erstellung bzw. Erweiterung von hygienisch-sanitären Anlagen;• Arbeiten zum Austausch von Außenverschlüssen - wie Türen, Fenster, Schaufenster (auch nicht zu öffnende), samt Fensterrahmen, und ähnliches – durch andere mit denselben Merkmalen;• Arbeiten zum Austausch von Innenverschlüssen (Innentüren) durch andere mit verbesserten Merkmalen (bezgl. Sicherheit, Schallisolierung);• Verlegung von neuen Böden und Austausch der bestehenden durch Änderung der Oberfläche und der Materialien, bevorzugt jene aus erneuerbaren Energien, wie z.B. Holz;• Einbau und Austausch von Kommunikationssystemen und Alarmanlagen für Notfälle oder zum Brandschutz.
ABBAU ARCHITEKTONISCHER BARRIEREN
Art des Eingriffs/Begünstigte Ausgaben:

- Austausch von Ausstattungen (Böden, Türen, Fenster, Anlagen), Erneuerung von technischen Anlagen (Sanitäreanlagen, Elektroanlagen und Sprechanlagen, Aufzüge, Haustechniksysteme);
- Bedeutende Baumaßnahmen wie die Erneuerung von Treppen und Aufzügen, Einbau von Innen- und Außenrampen, Treppenliften;
- Realisierung neuer Sanitäreanlagen (auch Armaturen) für Menschen mit Behinderung, Austausch bestehender Sanitäreanlagen durch neue, welche für Menschen mit Behinderung geeignet sind;
- Austausch von Innentüren im Zuge des Abbaus architektonischer Barrieren;
- Einbau von neuen Haustechniksystemen zur Fernöffnung und -schließung von Fenstern und Beschattungssystemen;
- Systeme und Technologien zur Erleichterung der Kommunikation in Bezug auf die Zugänglichkeit (diese Eingriffe können sowohl die Gemeinschaftsräume als auch die einzelnen Wohneinheiten betreffen).

ENERGIESPARMASSNAHMEN

Art des Eingriffs/Begünstigte Ausgaben:

- Einbau von Sonnenkollektoren zur Energiegewinnung;
- Einbau von beweglichen, externen Beschattungssystemen, welche den Energieverbrauch durch Klimaanlage reduzieren;
- Gebäudeisolierung zur Verringerung von Wärmeverlusten;
- Realisierung von Elektro-, Heiz- und Sanitäreanlagen zur Energieeinsparung.

ANKAUF VON MÖBELN UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN

Art des Eingriffs/Begünstigte Ausgaben:

- Kauf, Erneuerung oder Austausch von Küchen/professioneller Küchenausstattungen wie z.B. Herde und verschiedene Kochgeräte, Öfen, Kühl- und Gefrierschränke, Spül- und Waschmaschinen, Abkühlgeräte, Eismaschinen, durch neue mit verbesserten Sicherheits- oder Energiemerkmale;
- Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen für den Außen- und Innenbereich wie z.B. Tische und Schreibtische, Sessel und sonstige Polstermöbel, Aufbewahrungsmöbel, Betten und Matratzen, Schirme, und Sonnenzelte;
- Ankauf von befestigten Möbeln, wie Badeinrichtungen, Duschkabinen und -wände, Einbauküchen, Tüfelungen, Trennwände, Beleuchtungsanlagen;
- Ankauf von Sicherheitsböden, Einrichtungen und Geräte für die Veranstaltung von Tagungen;
- Ausstattungen von Spielplätzen und Sportanlagen;
- Ankauf von Einrichtungen und Geräte für Wellnessbereiche.

Berechnung des Steuerbonus:

Der Steuerbonus beträgt 30 Prozent der genannten Ausgaben, welche im Zeitraum 1.1.2014 – 31.12.2016 getragen worden sind (Kompetenzprinzip!). Der zu verrechnende Steuerbonus kann bis zu 200.000 Euro betragen - der Höchstbetrag der begünstigten Ausgaben im Triennium beträgt somit 666.667 Euro. Die im Antrag angeführten Ausgaben sind vom Aufsichtsrat (sofern bestellt) oder einem Wirtschaftsprüfer & Steuerberater zu zertifizieren (Konformitätsbestätigung).

Einreichung des Antrages:

Das Verfahren für die Einreichung des Antrages für den Steuerbonus entspricht jenem für den Steuerbonus für die Digitalisierung:

Der Antrag muss in elektronischer Form über das Portal MiBACT eingereicht werden.

INFORMATIONSBRIEF : KÖNIG : SKOCIR : KIEM : SIEBENFÖRCHER

Ab 30. Januar 2017 kann der gesetzliche Vertreter mit den persönlichen Zugangsdaten den Antrag einreichen. Achtung: die Anträge müssen aber bereits innerhalb 27. Januar 2017 im Portal eingegeben worden sein. Da für diesen Steuerbonus vom Gesetzgeber begrenzte Finanzmittel vorgesehen wurden, werden die Anträge in chronologischer Reihenfolge gemäß Abgabezeitpunkt behandelt. Die Liste der angenommenen Anträge wird dann vom Ministerium im Internet veröffentlicht.

Steuerbonus Digitalisierung Gastgewerbe

Ebenfalls mit Eilverordnung Nr. 83/2014 wurde für den Tourismussektor ein Steuerbonus für Investitionen in Kommunikations- und Informationstechnologie eingeführt. Der Steuerbonus beträgt 30 Prozent der Ausgaben für WLAN-Installationen, Verkaufssoftware, Optimierung der Webseite, Beratungen und Schulungen im Bereich der Kommunikation und andere mehr, bis zu einem Höchstbetrag von € 12.500. Die Investitionen können in den drei Steuerperioden 2014–2016 getätigt werden, die Verrechnung erfolgt über den Zahlungsvordruck F24.

Der Antrag muss in elektronischer Form über das Portal MiBACT eingereicht werden.

Die im Antrag angeführten Ausgaben sind zudem vom Aufsichtsrat (sofern bestellt) oder einem Wirtschaftsprüfer & Steuerberater zu zertifizieren (Konformitätsbestätigung).

Ab 22. Februar 2017 kann der gesetzliche Vertreter mit den persönlichen Zugangsdaten den Antrag einreichen. Achtung: die Anträge müssen aber bereits innerhalb 21. Februar 2017 im Portal eingegeben worden sein. Da für diesen Steuerbonus vom Gesetzgeber begrenzte Finanzmittel vorgesehen wurden, werden die Anträge in chronologischer Reihenfolge gemäß Abgabezeitpunkt behandelt. Die Liste der angenommenen Anträge wird dann vom Ministerium im Internet veröffentlicht.

Versendung des Antrags

Sollte eine Überprüfung Ihrer Ausgaben für Investitionen 2016 ergeben, dass Sie den Antrag einreichen können, übernehmen wir gerne die Vorbereitung und die Abgabe des Antrages.

Damit wir die Abfassung des Antrages vornehmen können ist folgendes notwendig:

1) Registrierung Portal MiBACT (sofern die Registrierung nicht bereits in den Vorjahren erfolgt ist):

Wir verwenden hierfür grundsätzlich Ihre PEC-Adresse. Nach erfolgter Anmeldung über das Portal muss diese über eine E-Mail nochmals bestätigt werden. Daraufhin erhält man die Zugangscodes zugesendet, ebenfalls auf die PEC-Adresse.

Die Zugangscodes sind bitte umgehend an uns zu senden. Zuständig in der Kanzlei: Frau Jasmine Libardi, Tel. 0473 497011, Fax 0473 497001, jasmine.libardi@ksk.it

2) Elektronische Unterschrift:

Sofern Sie noch nicht über einen USB-Stick für die elektronische Unterschrift (sog. „business key“) verfügen, sollten Sie diesen gleich bei der Handelskammer besorgen. Achtung Terminvereinbarung notwendig:

INFORMATIONSBRIEF : KÖNIG : SKOCIR : KIEM : SIEBENFÖRCHER

Handelskammer Außenstelle Meran Tel. 0473 211640

Beim Termin mitzubringen: Ausweis, Karte Steuernummer und E-Mail Adresse

Kostenpunkt: 40 bis 70 Euro (je nachdem ob erste oder zweite digitale Unterschrift des Betriebes)

3) Einreichung Antrag

Nachdem wir den Antrag samt Ihrer elektronischer Unterschrift und unsere elektronischen Zertifizierung vorbereitet haben, muss man die online-Abgabe abwarten.

Diesbezüglich werden wir mit Ihnen noch abklären ob Sie diese selbst (von uns empfohlen da zeitliche Reihung) vornehmen oder ob diese von uns vorgenommen werden soll. Da auch wir die online-Abgabe der Anträge einzeln vornehmen müssen, kommt es hier zwangsweise zu einer zeitlichen Reihung.

Mit freundlichen Grüßen

[Kanzlei König Skocir Kiem Siebenförcher](#)

www.ksk.it - info@ksk.it